



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert MdB
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 14.11.2011
Seite 1 von 1

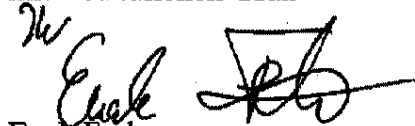
Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms, Dr. Gerhard Schick, Bettina Herlitzius, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
„Ausflagging nach § 7 Flaggenrechtsgesetz“
- Drucksache 17/7574

Anlagen: Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete Kleine Anfrage (mit 5 Mehrabdrucken)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete Kleine Anfrage. Mehrabdrucke dieses Schreibens mit Anlagen für die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind beigefügt.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen


Enak Ferlemann

Enak Ferlemann, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär beim
Bundesminister für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de



Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms, Dr. Gerhard Schick, Bettina Herlitzius, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
„Ausflagung nach § 7 Flaggenrechtsgesetz“
- Drucksache 17/7574

Frage 1: *Wie viele Schiffe mit welcher Bruttoreaumzahl (BRZ) haben seit 2004 nach § 7 Flaggenrechtsgesetz (FIRG) ausgeflaggt (bitte angeben mit Zeitraum und Flagge) und wurden gleichzeitig nach § 5a Einkommensteuergesetz (EStG) durch die Tonnagegewinnermittlung besteuert?*

Antwort:

Die Entwicklung der Genehmigungen von Anträgen auf befristete Ausflagung nach § 7 FIRG stellt sich wie folgt dar:

<i>Jahr</i>	Genehmigungen insgesamt / BRZ gesamt (in Mio)	davon Wiederholer
2004	948 / 14,5	663
2005	1225 / 21,0	801
2006	1312 / 24,8	728
2007	1656 / 30,6	1117
2008	1535 / 29,6	1193
2009	1671 / 33,3	1379
2010	1724 / 36,8	1379
2011 (02.11.)	1454 / 32,0	1252

Eine gesonderte Aufstellung nach Flaggen ist in der Kürze der Zeit nicht möglich. Es kann lediglich gesagt werden, dass sich derzeit gut 2/3 aller ausgeflaggten Schiffe und etwa 75 % der ausgeflaggten Tonnage unter den Flaggen von Liberia und Antigua/Barbuda befinden.

Erhebungen zur Zahl der ausgeflaggten und gleichzeitig der Tonnagebesteuerung unterliegenden Schiffe liegen der Bundesregierung nicht vor.

Frage 2: *Gibt es ein Berechnungsmodell für Steuermindereinnahmen (vergleichbar zur Schätzung wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/6238) und wie hoch wäre demnach der Unterschied zwischen Tonnagegewinnermittlung und regulärer Gewinnermittlung für Schiffe, die nach § 7 FIRG ausgeflaggt und gleichzeitig nach § 5a EStG besteuert wurden?*

Antwort:

Im Bundesministerium der Finanzen existiert kein gesondertes Berechnungsmodell für die Ermittlung der Steuermindereinnahmen aus der Besteuerung des Tonnagegewinns nach § 5a EStG, das speziell auf ausgeflaggte Schiffe abstellt. Für die Besteuerung des Tonnagegewinns ist es unerheblich, ob ein inländischer Reeder das der deutschen Besteuerung unterliegende Schiff ausgeflaggt hat.

Frage 3:

Falls es kein Berechnungsmodell bzw. keine Angaben zu Frage 2 gibt, ist eine solche Schätzung vorgesehen und falls nicht, aus welchen Gründen?

Antwort:

Eine Schätzung ist nicht vorgesehen, da es für die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der Tonnagebesteuerung auf das deutsche Steueraufkommen unerheblich ist, ob das Schiff ausgeflaggt wurde.

Frage 4:

Wie viele Schiffe mit welcher BRZ, die nach § 7 FIRG ausgeflaggt wurden, führten anschließend wieder die deutsche Flagge?

Antwort:

Die Zahlen ergeben sich – soweit vorhanden – aus der folgenden Tabelle.

Jahr	Anzahl Schiffe	Gesamt-BRZ
2004	31	Liegt nicht vor
2005	46	„
2006	4	„
2007	1	„
2008	99	„
2009	14	191.343
2010	8	528.970
2011	12	507.382

Frage 5:

Ist es möglich nach Ablauf der in § 7 FIRG festgelegten Maximaldauer von zwei Jahren erneut einen Antrag zu stellen, um unter einer anderen Nationalflagge zu fahren?

Falls ja, wurden bereits Genehmigungen erteilt (bitte Angaben mit Anzahl der Schiffe, BRZ und Zeiträumen)?

Antwort:

Ja, eine - auch mehrfache - Wiederholung ist möglich. Die Ausflaggungsgenehmigung wird für einen festen Zeitraum erteilt, höchstens jedoch für zwei Jahre. Die Genehmigung kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf der Zwei-Jahres-Frist kann aber ein neuer Ausflaggungsantrag gestellt werden. Dabei wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine weitere Ausflaggungsgenehmigung vorliegen. Nach Ablauf der Genehmigungsfrist wird in der Regel ein neuer Ausflaggungsantrag gestellt.

Frage 6:

Inwiefern wird bei der Erteilung einer Genehmigung nach § 7 FIRG geprüft, ob das Schiff nach Tonnagegewinnermittlung besteuert wird?

Antwort:

Im Rahmen der Ausflaggingenehmigung nach § 7 FIRG werden ausschließlich die flaggenrechtlichen Voraussetzungen geprüft. Steuerrechtliche Erwägungen spielen bei der Entscheidung über beantragte Ausflaggingenehmigungen keine Rolle. Eine derartige Prüfung findet daher nicht statt.

Frage 7: *Welche Gründe werden von Reedern bei der Beantragung für eine Ausflaggingenehmigung nach § 7 FIRG angegeben?*

Antwort:

Der Ausflaggingen Antrag muss eine Begründung enthalten, warum die unternehmerische Entscheidung getroffen wurde, das Schiff auszuflaggen. Dabei muss es sich um wirtschaftliche Gründe handeln. Angegeben werden ganz überwiegend folgende Gründe:

- Höhere Personal- und Betriebskosten unter deutscher Flagge;
- Kein deutsches oder EU-Personal auf dem Arbeitsmarkt vorhanden;
- Frachtraten für Betrieb unter deutscher Flagge nicht auskömmlich;
- Bankkredite können nicht wie verabredet bedient werden;

Frage 8: *Wie viele Genehmigungen zur Ausflaggingenehmigung nach § 7 FIRG wurden seit 2004 gestellt und wie viele davon wurden aus welchen Gründen abgelehnt?*

Antwort:

Wie sich aus der Tabelle in der Antwort zu Frage 1 ergibt, wurden seit 2004 insgesamt 11.533 Ausflaggingenehmigungen erteilt. Soweit ersichtlich wurden lediglich in den Jahren 2009/10 insgesamt 7 Anträge abgelehnt. In diesen Fällen (IRISL) fehlte es an der Voraussetzung der grundsätzlichen Verpflichtung zum Führen der Bundesflagge nach § 1 FIRG.